

Merkblatt für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) und zur Gleitzonenregelung

Geltende Bestimmungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Mini-Jobs)

1. Geringfügigkeitsgrenze

- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, dürfen die Gesamteinkünfte der Mini-Jobs nicht mehr als € 520 im Monat betragen.
- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung darf eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ausgeübt werden.

2. Sozialversicherung

- Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich Pauschalbeiträge in Höhe von

15% (5% in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung;
13% (5% in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts für die Krankenversicherung;
2% einheitliche Pauschsteuer, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird;
U1 (Umlage bei Krankheit) und
U2 (Umlage Schwangerschaft/Mutterschaft);
Insolvenzgeldumlage.

Die pauschalen Sozialabgaben in Höhe von 30% (bei Kleinbetrieben zuzüglich der Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung) werden vom Arbeitgeber einheitlich an die Bundesknappschaft abgeführt. Für den Arbeitnehmer fallen dann keine Abzüge an.

Für Mini-Jobs in Privathaushalten beträgt die pauschale Sozialabgabe 12% (je 5% für die Renten- und Krankenversicherung und 2% Pauschsteuer) zuzüglich der Umlagen. Sie ist vom privaten Arbeitgeber mittels Haushaltsscheckverfahren abzuführen.

- **Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht:** Will der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung erwerben, muss er gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass er von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden möchte. **Ohne Befreiungsantrag** hat der Arbeitnehmer die 15% (5% in Privathaushalten)-Pauschale des Arbeitgebers auf den vollen Pflichtbeitrag von derzeit 18,6% zu ergänzen. Der Arbeitgeber führt die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 3,6% aus dem Arbeitsentgelt ab. Liegt der Verdienst unter € 175, ist vom Arbeitnehmer die Differenz zwischen der 15%-igen Arbeitgeber-Pauschale und dem Mindestbeitrag von € 32,55 (18,6% aus € 175,00) zu zahlen.

3. Steuer

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist steuerpflichtig.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bis € 520 kann vom Arbeitgeber versteuert werden mit
2% einheitlicher Pauschsteuer (inkl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn er den 15%-igen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt (Abführung als Sozialabgabe an die Bundesknappschaft) bzw.
20% pauschaler Lohnsteuer (zuzüglich Pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn ausnahmsweise die Rentenversicherungsbeiträge nicht mit 15% pauschal zu zahlen sind.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung kann vom Arbeitnehmer mit Lohnsteuerkarte versteuert werden.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Für Beschäftigungen, die nicht länger als 70 Arbeitstage bzw. 3 Monate andauern, ist die Bundesknappschaft die zuständige Einzugsstelle. Bei der Prüfung der Zeitgrenzen ist das Kalenderjahr maßgebend. Es sind alle im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen auch bei verschiedenen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen pauschal mit 25% zu erheben.

Handlungsbedarf für geringfügig Beschäftigte

- ⇒ Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr.
- ⇒ Wenn Sie von der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte Ihrem Arbeitgeber mit und informieren Sie davon auch Ihre weiteren Arbeitgeber. Sind Sie in einer geringfügigen Beschäftigung bereits befreit, bleibt diese Entscheidung bestehen, Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen. **Bitte beachten Sie**, dass der Befreiungsantrag erst im Folgemonat der Bekanntgabe beim Lohn berücksichtigt werden kann und die Rücknahme nicht mehr möglich ist (Ausnahme: Beginn einer neuen Beschäftigung).
- ⇒ Würden Sie u. U. durch Ansprüche auf Einmalbezüge über die € 520-Grenze kommen, können Sie prüfen, ob z.B. zum Erhalt der Versicherungsfreiheit im Voraus ein schriftlicher Verzicht auf die Gewährung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bei Ihrem Arbeitgeber in Frage kommt.

Geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt inkl. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen € 520,01 und € 1.600,00 monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein verminderter Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzenen-Formel berechnet wird.
- Aus dem verminderter Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen: Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnete. Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil. Die Rentenansprüche und das Krankengeld richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr.

Vordruck unter:

www.steuerberatung-nahe.de

SERVICE – DOWNLOADS – LOHN- UND GEHALT –
MERKBLATT AUSHILFEN UND GLEITZONE.PDF